

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 2. Februar 2011

Nr. 1/2011 – 21. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. 2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2010 Seite 2
2. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Passow (Korrektur) Seite 3
3. Bekanntmachung Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten Seite 3
4. Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger im Schuljahr 2011 / 2012 in der Cornelia-Funke-Grundschule Passow Seite 4
5. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1993 zur Meldung zur Erfassung Seite 4
6. Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin für die Nebenbeteiligten Seite 5
7. Öffentliche Bekanntmachung der Niederschrift zur Teilnehmerversammlung am 16.12.2010 in Gellmersdorf Seite 5
8. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Teilnehmerversammlung am 3.3.2011 im Bodenordnungsverfahren Biesenbrow Seite 6
9. Öffentliche Bekanntmachung zum 4. Änderungsbeschluss im Verfahrensteilgebiet Nord der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ Seite 6

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

- Sitzung des Amtsausschusses vom 13.12.2010 Seite 9

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Frauentagsfeier 2011 Seite 10
2. Stellenausschreibung Erzieherin Seite 10
3. Vollständige Öffnung des Arbeitsmarktes ab Mai 2011 Seite 10
4. Zuschüsse für die Familienferien Seite 10
5. Lichtbildervortrag in Berkholz-Meyenburg Seite 14

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 79 Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.12.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen			
0	0	2.798.500	2.798.500
die Ausgaben			
0	0	2.798.500	2.798.500
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen			
0	0	5.524.800	5.524.800
die Ausgaben			
0	0	5.524.800	5.524.800

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher 435.000 EUR auf 435.000 EUR

§ 3

(unverändert)

§ 4

(unverändert)

§ 5

(unverändert)

Pinnow, den 14.12.2010

(Detlef Krause)
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder Welse, beschlossen am 13.12.2010 für das Haushaltsjahr 2010, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen in den Dienst-räumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow, während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 14.12.2010

Detlef Krause
Amtdirektor

I. Amtlicher Teil

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 für die Gemeinde Passow durch öffentliche Bekanntmachung

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 04.02.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 4/2005 vom 28.04.2005) geändert durch die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 29.06.2010 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 6/2010 vom 07.07.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf :

1. für den 1. Hund 25,00 Euro
2. für den 2. Hund 51,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro
(d.h. 3. Hund = 102,- Euro
4. Hund = 153,- Euro
5. Hund = 204,-Euro usw.)
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 350,00 Euro
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHVO) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht

berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist jährlich am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig (§ 8 Abs. 2 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 09.12.2010

Krause
Amtdirektor

Bekanntmachung Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten

Die Meldebehörden sind gem. §§ 32 a und 33 des Brandenburgischen Melderegistergesetzes (BbgMeldeG) berechtigt, Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen zu erteilen.

Ich weise auf folgende **Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten** an Dritte nach dem Brandenburgischen Melderegistergesetz hin.

1. Die wahlberechtigten Bürger haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten (Familiename, Vorname, akademische Grade und gegenwärtige Anschrift) aus dem Melderegister an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie an Träger eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides sowie eines Bürgerentscheides zu widersprechen. (§ 33 BbgMeldeG)
2. Die meldepflichtigen Einwohner haben das Recht, der Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen zu widersprechen. (§ 33 BbgMeldeG)
3. Die Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten (Familiename, Vorname, akademische Grade, gegenwärtige Anschrift) an Adressbuchverlage zu widersprechen. (§ 33 BbgMeldeG)

4. Die meldepflichtigen Einwohner haben das Recht, der einfachen Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Abruf über das Internet zu widersprechen. (§ 32 a BbgMeldG)

Eine Frist zur Ausübung des Widerspruchsrechtes wird nicht festgesetzt.

Die Widersprüche sind einzureichen beim

Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

Pinnow, den 05.01.2011

Der Amtdirektor
Krause

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger im Schuljahr 2011 / 2012 in der Cornelia-Funke-Grundschule Passow

Die Anmeldungen für die Schulanfänger der Gemeinden des Schulbezirkes werden an folgenden Terminen in der Cornelia-Funke-Grundschule Passow, Schulstraße 27 in 16306 Passow, entgegengenommen:

- **Samstag, den 12.02.2011** von 09.00 bis ca. 11.00 Uhr

09.00 Uhr – Auftaktveranstaltung – Eröffnung durch die Schulleiterin

Zum Schulbezirk der Grundschule Passow gehören die:

- Gemeinde Passow mit den Ortsteilen: Passow/Wendemark, Briest, Jamikow und Schönöw
- Gemeinde Mark Landin mit den Ortsteilen: Schönermark und Grünöw
- Stadt Schwedt / Oder mit den Ortsteilen Stendell und Kummerow
- Gemeinde Zichow mit den Ortsteilen: Zichow, Fredersdorf und Golm (hier besteht ein überschneidender Schulbezirk, d.h. die Erziehungsberechtigten der schulpflichtigen Kinder haben das Recht, zwischen der Grundschule Passow und der Grundschule Gramzow zu wählen).

Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. September 2011 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt waren.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2011 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schul-

jahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2011, jedoch vor dem 01. August 2012, das 6. Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Das anzumeldende Kind ist persönlich in der Schule vorzustellen und das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde sowie die Teilnahmebescheinigung am Verfahren der Sprachstandsfeststellung sind zur Anmeldung mitzubringen!

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung des Kindes. Dazu erhalten die Eltern einen gesonderten Termin. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme in die Schule. Dabei werden die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung berücksichtigt. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Pinnow, den 21.01.2011

*Der Amtsdirektor
Krause*

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1993** (01.10.1993 – 31.12.1993), die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Es empfiehlt sich, auch sonstige, der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten, am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 05.01.2011

*Der Amtsdirektor
Krause*

I. Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachung der Niederschrift zur
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Passow, B 166 n****Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung
zum Anhörungstermin für die Nebenbeteiligten**

Im Flurbereinigungsverfahren Passow, B 166n findet gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) der Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der Anhörungstermin statt.

1. Bekanntgabe (Offenlegungstermin)

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Erläuterung und zur Einsichtnahme für die Nebenbeteiligten in folgendem Zeitraum aus:

vom 07.02. bis 21.02.2011

in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung, Berliner Straße 8 in 16278 Angermünde.

2. Anhörungstermin

Die Anhörung der Nebenbeteiligten über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan erfolgt

am 28.02.2011

**von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 16:00 Uhr
im Versammlungsraum der Niederlassung**

des Verbandes für

**Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf),
Berliner Straße 8, 16278 Angermünde**

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Versäumt ein Nebenbeteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist. Vorher oder später eingelegte Widersprüche sowie zugesandte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.

Passow, den 15.12.2010

*gez.
A. Lüdtko*

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**Öffentliche Bekanntmachung – Niederschrift zur Teilnehmersammlung am
16.12.2010 Feldlage Süd 2 und Ortslagen Stolpe, Gellmersdorf, Crussow und NeuhoF**

Gemäß Pkt 14.7 der Satzung der Teilnehmergemeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Unteres Odertal ist eine Ergebnisniederschrift der Teilnehmersammlung öffentlich bekannt zu machen. Die 7. Teilnehmersammlung fand zu den Verfahrensteilgebieten Süd 2 und den Ortslageverfahren Stolpe, Gellmersdorf, Crussow und NeuhoF am 16.12.2010 in Gellmersdorf im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Gegenstand der Versammlung war:

1. Rechenschaftslegung des Vorstandes
2. Information zum Verfahrensstand
3. Erläuterung und Offenlegung der Wertermittlungsergebnisse zu den o.g. Verfahrensteilgebieten (ausschließlich Ortslage Stolpe)
4. Flächenaufbringung für Deichsanierungsvorhaben
5. Finanzierung (Haushalt der Teilnehmergemeinschaft)

Die Ergebnisniederschrift liegt in den nachfolgend genannten Ämtern ab 17.02.2011 für einen Monat zur Einsichtnahme aus.

**Stadtverwaltung Angermünde
Stadtbauamt
Heinrichstraße 12
16278 Angermünde**

**Amt Britz-Chorin-Oderberg
Hauptamt
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz**

Im Auftrag

Benthin

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Teilnehmergeinschaft im Bodenordnungsverfahren Biesenbrow Orts- und Feldlage, AZ.: 5-005-F und 5-004-F

Einladung zur Teilnehmersammlung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der vlf – Brandenburg wie auch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung laden alle an den Bodenordnungsverfahren Biesenbrow Orts- und Feldlage Beteiligten, insbesondere alle Eigentümer und Erbbauberechtigten, zur Teilnehmersammlung ein.

Die Veranstaltung dient der Information der Teilnehmer zum laufenden Verfahren, wobei die Teilnehmersammlung im Besonderen der Information zur bevorstehenden Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes Biesenbrow – Feldlage dienen soll.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Vorstellung und Rechenschaftslegung des Vorstandes
2. Stand der Bearbeitung der Bodenordnungsverfahren Biesenbrow Orts- und Feldlage
3. Erläuterungen zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes im BOV Biesenbrow-Feldlage
4. Finanzierung (Haushalt der Teilnehmergeinschaft) und Umsetzung von Baumaßnahmen
5. Diskussion

Die Teilnehmersammlung findet wie folgt statt:

Termin: Donnerstag, den 03.03.2011 um 18.00 Uhr

Ort: ehemaliges Gutshaus in Biesenbrow
Hofende 12
16278 Angermünde / OT Biesenbrow

Prenzlau, den 10.01.2011

Günter Paul
Vorsitzender des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft Biesenbrow

Öffentliche Bekanntmachung zum 4. Änderungsbeschluss im Verfahrensteilgebiet Nord der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das durch Beschluss vom 19.12.2000 angeordnete und durch 1. Teilungsbeschluss vom 10.03.2008 zum selbständigen Verfahren abgetrennte

Verfahrensteilgebiet Nord, Aktenzeichen: 5-001-R der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

wird gemäß § 8 Absatz 2 FlurbG¹ wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung eines Flurstückes

Zum Verfahrensteilgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Gemeinde Mescherin
Gemarkung Mescherin, Flur 2, Flurstück 13

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 17.110 m².

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark

Gemeinde Mescherin
Gemarkung Mescherin, Flur 1, Flurstück 310

Stadt Gartz Oder)
Gemarkung Gartz, Flur 8, Flurstück 241,
Gemarkung Gartz, Flur 3, Flurstück 136
Gemarkung Gartz, Flur 20, Flurstücke 130, 131

Stadt Schwedt/Oder
Gemarkung Hohenfelde, Flur 1, Flurstücke 434, 436, 437,
Gemarkung Hohenfelde, Flur 2, Flurstücke 396, 398, 399
Gemarkung Blumenhagen, Flur 1, Flurstück 80

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 4,4627 ha.

Das geänderte Verfahrensteilgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 7.109 ha.

Das Verfahrensteilgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 70 000 dargestellt. Das hinzugezogene Flurstück ist auf dem als Anlage 2 beigefügten Flurkartenausschnitt rot gekennzeichnet. Die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 3 bis 9 beigefügten Flurkartenausschnitten blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte / Flurkartenausschnitten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

I. Amtlicher Teil

Stadtverwaltung
Schwedt / Oder
Lindenallee 25 – 29
16303 Schwedt / Oder

im

Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstr. 153
16307 Gartz (Oder)

sowie im

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte / Flurkartenausschnitten im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
17291 Prenzlau
Grabowstraße 33

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer des zugezogenen Flurstückes sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Nord.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus, soweit sie nicht mit anderen Eigentumsflächen am Verfahren beteiligt sind.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstückes von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen.

I. Amtlicher Teil

len. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden,

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Verfahrenskosten

Das Land Brandenburg hat als Träger des Nationalparks die aus der Gebietserweiterung resultierenden Verfahrenskosten nach Festsetzung gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG zu tragen.

Ausführungskosten

Das Land Brandenburg hat die aus der Gebietserweiterung entstehenden Ausführungskosten der Flurbereinigung nach entsprechender Fest-

setzung gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG zu tragen bzw. der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung zu erstatten.

Soweit Ausführungskosten der Flurbereinigung durch Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft in gemeinschaftlichem Interesse veranlasst sind, sind diese durch die Teilnehmer des jeweiligen Verfahrensteilgebietes aufzubringen (gemäß § 105 FlurbG).

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 29.11.2010
Im Auftrag

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Anlagen

Gebietskarte (Anlage 1) – ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

Flurkartenausschnitte (Anlage 2-9) – ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

I. Amtlicher Teil

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus der 3. Sitzung des Amtsausschusses vom 13.12.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV70/2010/007 Gebührensatzung des Amtes Oder-Welse über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungslösungen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse (Kitagebührensatzung)

Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/008 Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Amtsgebiet Oder-Welse

Beschluss vertagt

BV70/2010/009 Überplanmäßige Ausgabe – Bereiche Bauhof; Haltung von Fahrzeugen

Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/010 2. Nachtragssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2010

Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/012 Überplanmäßige Ausgaben zur Beschaffung eines Pumpensystems zur Absenkung des Wasserspiegels des Flemisdorfer Haussees

Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/013 Transnationaler Erfahrungsaustausch zur Eindämmung der Abwanderung und Stärkung der regionalen Branchen zwischen dem deutsch-polnischen Wirtschaftsraum Unteres Odertal und den österreichischen Grenzregionen Steiermark und Burgenland

Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/014 Überplanmäßige Ausgabe zur Deckung der entstandenen Kosten aus einer unkontrolliert ausgelösten Netzspülung durch die Ortswehr Schönermark

Vorlage ungeändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Keine Beschlussvorlagen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Pohling

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

II. Nichtamtlicher Teil

Frauentagsfeier des Amtes Oder-Welse

Sehr geehrte Damen,
ich lade Sie sehr herzlich zur **Frauentagsfeier des Amtes Oder – Welse am Donnerstag, 10. März 2011 ein.**
Die Veranstaltung findet von 14 bis 18 Uhr in der Gemeinde Pinnow, im Technologie- und Gemeindezentrum 10 statt.



Folgender Ablauf ist geplant:

1. Begrüßung durch den Amtsdirektor Herrn Detlef Krause
2. Gemütliches Beisammensein mit festlicher Kaffeetafel
3. Kleines Programm mit Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis 23. Februar bei Frau Krüger oder Frau Berwing im Amt Oder – Welse unter der Telefonnummer 033335 / 719 11. Über die Abfahrtszeiten der Busse werden Sie rechtzeitig informiert.

Für die Teilnahme wird vor Ort ein Kostenbeitrag von 5,00 Euro erhoben.

Ich würde mich freuen, Sie zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

*Krause
Amtsdirektor
Amt Oder – Welse*

Vollständige Öffnung des Arbeitsmarktes ab Mai 2011

Unter dem Titel „Die Öffnung des Arbeitsmarktes ab Mai 2011 – Impulse für einen grenzübergreifenden Wirtschaftsraum“ findet am 24. Februar in Schwedt/Oder eine deutsch-polnische Konferenz mit Wirtschaftsexperten und Fachleuten statt.

Deutschland ist neben Österreich das letzte „alte“ EU-Land, welches während einer siebenjährigen Übergangsphase noch Hürden für Arbeitnehmer der 2004 beigetretenen Staaten aufrecht hielt. Ab dem 1. Mai haben polnische Bürger nun uneingeschränkter Zutritt auf den deutschen Markt. Dies gilt auch für Dienstleister in den Branchen Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration bei der **Entsendung von Arbeitnehmern** nach Deutschland.

Im Rahmen der Konferenz sollen die Entwicklungsperspektiven besprochen werden, welche sich aus dem Zusammenwachsen der Arbeitsmärkte für den deutsch-polnischen Grenzraum ergeben. Im Mittelpunkt stehen dabei unter anderem Informationen zu den erwarteten Wanderungsbewegungen, eine kurze Analyse der Fachkräftesituation in der angrenzenden Wojewodschaft Westpommern und rechtliche Regelungen für eine grenzüberschreitende Arbeitsaufnahme.

Außerdem wird diskutiert, wie ein gemeinsamer Pool aus Fachkräften die Attraktivität des deutsch-polnischen Grenzraumes für wirtschaftliche Ansiedelungen befördern könnte. Anmeldeschluss ist der 17. Februar 2011. Organisiert wird die Veranstaltung durch das Service- und Beratungszentrum (SBC) der Euroregion POMERANIA für Barnim und Uckermark in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit Eberswalde. Das Service- und Beratungszentrum in Schwedt ist Teil eines deutsch-polnischen Netzwerkes, welches grenzüberschreitende Geschäftskontakte vermittelt und Unternehmen bei der Markterschließung im Nachbarland unterstützt.

Weitere Informationen und Kontakt:

Service- und Beratungszentrum für Barnim und Uckermark,
Tel. 03332 538926, sbc.barnim.uckermark@pomerania.net.

Stellenausschreibung Erzieherin

Das Amt Oder-Welse schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, voraussichtlich ab dem 1. März 2011, **zwei** Stellen als

Erzieherin in den Kindertagesstätten des Amtes Oder-Welse für 20 Wochenstunden aus.

Entsprechend des zu den Stichtagen ermittelten notwendigen pädagogischen Personals kann die Erhöhung der Arbeitszeit durch einen Zusatzarbeitsvertrag erfolgen.

In der Trägerschaft des Amtes Oder-Welse sind die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ in der Gemeinde Passow und die Kindertagesstätte „Zwergenland“ in der Gemeinde Pinnow.

Von dem/r Bewerber/in erwarten wir:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Kindergärtnerin oder einen gleichwertigen Abschluss entsprechend der Kita-Personalverordnung des Landes Brandenburg
- staatliche Anerkennung als Erzieherin
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit mit Kindern im Alter von 0-10 Jahren
- Bereitschaft zur Flexibilität
- Organisationsfähigkeit

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationen und Abschlüsse, Arbeitszeugnisse) richten Sie bitte bis zum

04.02.2011

an das Amt Oder-Welse, Amtsdirektor, Gutshof 1, 16278 Pinnow.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn Sie Ihren Bewerbungsunterlagen einen ausreichend frankierten A4-Rückumschlag beifügen!

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e.V. kann für das Jahr 2011 **einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien** zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie Brandenburg bereitgestellt. **Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien.**

Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,30 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind **Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg**. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge und Informationen können beim DFV-Landesverband telefonisch, schriftlich oder auch im Internet unter www.dfv-brandenburg.de abgefordert werden.

Deutscher Familienverband, Landesverband Brandenburg e.V.

An der B1 Nr. 9
14550 Groß Kreutz (Havel)
Tel.: 033207 / 70891
Fax: 033207 / 70893
Email: dfv-brb@t-online.de

Groß Kreutz (Havel), 04.01.2011

*gez. Dieter Willholz
Landesgeschäftsführer Deutscher Familienverband
Landesverband Brandenburg e.V.*